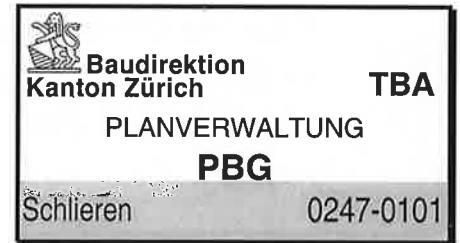




VERFÜGUNG

vom 12. April 2001



Schlieren. Quartierplan Hofuren^h

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss vom 12. Februar 2001 setzte der Stadtrat Schlieren den Quartierplan Hohfuren fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 16. Februar 2001 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. März 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 3. April 2001 ersucht das Bausekretariat Schlieren um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Nordwesten durch die Urdorferstrasse S-6, im Südwesten, Südosten und Osten durch die Bauzonengrenze sowie im Nordosten durch die Hohfurenstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Stadt Schlieren. Es umfasst das gemäss Entscheid des Regierungsrates vom 10. August 1999 (RRB Nr. 183/1999) eingezonte Baugebiet. Diese Einzonung muss formell bei der nächsten Zonenplanrevision durch die Stadt Schlieren planlich noch vollzogen werden.

Mit dem Quartierplan Hohfuren wird das heute, mit Ausnahme eines Doppeleinfamilienhauses an der Hohfurenstrasse, noch unüberbaute Gebiet baureif erschlossen. Für die von der Urdorferstrasse S-6 ausgehenden Lärmemissionen wurde gleichzeitig ein Gestaltungsplan, der nur die Lärmfragen regelt, ausgearbeitet. Dieser Gestaltungsplan wurde vom Stadtrat Schlieren ebenfalls verabschiedet und liegt gleichzeitig zur Genehmigung vor. Der strassenmässigen Erschliessung dient eine von der Hohfurenstrasse in südwestlicher Richtung abzweigende Stichstrasse. Am Ende der Stichstrasse wurde zu Lasten der beiden Neuzuteilungsgrundstücke Kat.-Nrn. 9205 und 9210 und zu Gunsten der Stadt Schlieren ein Kehrplatz ausgeschieden. Zwischen diesem Kehrplatz und der Urdorferstrasse wurde eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die an der Urdorferstrasse S-6 rechtskräftigen Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 1685/1934) sind zur Zeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren neu festgesetzt. Auf die Festlegung von Verkehrsbaulinien und einer Niveaulinie für die Stichstrasse wurde verzichtet.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Wasser, Kanalisation und Elektrizität), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Stadtrat Schlieren am 12. Februar 2001 festgesetzte Quartierplan Hofuren wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat Schlieren z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	672.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	720.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Stadt Schlieren wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 12. April 2001
010740/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

